

Lamtön

Wichtige Hinweise zum Schweizerischen Asylwesen¹

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Asyl in der Schweiz..... | 2 |
| 1.1 Wer erhält in der Schweiz Asyl? | 2 |
| 1.2 Wer erhält in der Schweiz <i>kein</i> Asyl?..... | 2 |
| 2. Die Befragungen | 3 |
| 2.1 Wer nimmt an den Befragungen teil?..... | 3 |
| 2.2 Der Ablauf einer Befragung..... | 3 |
| 2.3 Worauf Sie in den Befragungen unbedingt achten müssen..... | 4 |
| 3. Der Asylentscheid und was er für Sie bedeutet..... | 4 |
| 3.1 Vorsorgliche Wegweisung..... | 4 |
| 3.2 Nichteintreten | 5 |
| 3.3 Vorläufige Aufnahme..... | 5 |
| 3.4 Asyl..... | 5 |
| 4. Eine Beschwerde einreichen | 5 |
| 4.1 Nur eine Beschwerde | 5 |
| 4.2 Beschwerdefrist nicht verpassen | 5 |
| 4.3 Die Akten bestellen | 6 |
| 4.4 Die Beschwerde schreiben | 6 |
| 5. Was geschieht weiter?..... | 6 |
| 6. Allgemeine Informationen | 7 |
| 6.1 Rechtsvertretung | 7 |
| 6.2 Familienzusammenführung | 7 |
| 6.3 Arbeit | 7 |
| 6.4 Adressänderungen | 7 |
| 6.5 Reisen | 7 |
| 6.6 Rückzug des Asylgesuchs | 7 |
| 6.7 Haft..... | 7 |

¹ Hauptquelle: Informationsblatt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH/OSAR, 11.00

1. Asyl in der Schweiz

1.1 Wer erhält in der Schweiz Asyl?

Nach dem Gesetz (Artikel 3 Asylgesetz) erhalten Flüchtlinge Asyl:

"Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen."

Damit Sie also in der Schweiz Asyl erhalten können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein: Sie müssen in dem Land, in dem Sie zuletzt gewohnt haben (Tibet, Indien oder Nepal), wegen Ihrer buddhistischen Praxis, oder Ihrer politischen Aktivitäten wegen mit Tod, Misshandlung oder Gefängnis bedroht worden oder ernsthaft in Gefahr gewesen sein, misshandelt zu werden oder ins Gefängnis zu kommen.

Beispiele

- *Religiöse Aktivitäten:* 1) Wenn Sie als Mönch oder Laie in der Ausübung Ihrer Religion unter Androhung von Gewalt gehindert wurden. 2) Wenn Sie wegen ihrer religiösen Überzeugung oder Praxis bedroht, misshandelt oder ins Gefängnis gesteckt wurden.
- *Politische Aktivitäten:* Wenn Sie an einer oder mehreren Demonstrationen teilgenommen haben, Flugblätter verteilt oder angeklebt haben und wenn Sie deshalb bedroht, misshandelt oder ins Gefängnis gesteckt wurden oder dies zu befürchten hatten.

1.2 Wer erhält in der Schweiz *kein* Asyl?

Kein Asyl in der Schweiz erhalten Personen, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen. Dazu gehört namentlich:

- Die Einreise aus einem sicheren Drittland. Als sichere Länder gelten neben sämtlichen europäischen Ländern auch Indien und Nepal. Vor allem diejenigen Tibeter, die länger in Indien und Nepal gelebt oder dort gar aufgewachsen sind, haben nur eine kleine Chance, in der Schweiz Asyl zu erhalten.
- Menschen, die nicht im Sinne des Asylgesetzes als Verfolgte gelten, d.h. Personen, die ihr Land verlassen...
 - ... wegen Armut und wirtschaftlicher Schwierigkeiten,
 - ... wegen der Verfolgung durch die Behörden wegen Delikten wie Betrug, Schmuggel, Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Totschlag etc.

2. Die Befragungen

Die Befragung ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens. Die Behörden beurteilen Ihr Asylgesuch gestützt auf die Protokolle aller Befragungen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass Sie die folgenden Hinweise genau studieren.

2.1 Wer nimmt an den Befragungen teil?

An einer Befragung nehmen in der Regel die folgenden Personen teil:

- Ein Beamter oder eine Beamtin leitet die Befragung.
- Ein Übersetzer oder eine Übersetzerin macht eine vollständige Übersetzung des Gesprächs. Er oder sie muss Ihre Aussagen genau wiedergeben, er darf sie nicht beurteilen oder zusammenfassen. Es kann sein, dass Sie den Namen des Übersetzers nicht erfahren. Wenn Sie möchten, können sich von einem Übersetzer Ihrer Wahl begleiten lassen. Es darf sich dabei aber nicht um einen Asylsuchenden handeln.
- Ein Hilfswerkvertreter beobachtet das Verfahren. Diese Person kann weitere Fragen stellen lassen und wird ihrem Hilfswerk einen Bericht über die Befragung zukommen lassen.
- Sie können sich von irgendeiner volljährigen (mindestens 18 jährigen) Person begleiten lassen. Diese Person darf aber selber kein hängiges Asylgesuch haben. Sie können sich auch von einem selbst beauftragten Rechtsvertreter (Rechtsanwalt) begleiten lassen. Diesen müssen Sie allerdings selbst bezahlen.

2.2 Der Ablauf einer Befragung

Eine Befragung läuft in der Regel folgendermassen ab:

1. *Vorstellung.* Zuerst werden alle Anwesenden vorgestellt.
2. *Persönliche Situation.* Anschliessend stellt Ihnen der Beamte kurze Fragen zu Ihrer persönlichen Situation: Identität; Dokumente, die Ihre Identität belegen; Familie und Verwandte; Militärdienst; Erwerbstätigkeit im Herkunftsland und in der Schweiz; Aufenthalte im Ausland; Rechtsvertretung im Herkunftsland und in der Schweiz.
3. *Asylbegründung.* Nun müssen Sie alle Gründe darlegen, weshalb Sie geflüchtet sind und Asyl erhalten möchten. Sie können frei und ohne Furcht sprechen. Alle Anwesenden unterstehen einer strengen Verschwiegenheitspflicht und dürfen niemandem weiter erzählen, was Sie sagen. Dies ist der wichtigste Teil der Befragung. Sie werden gebeten zu erzählen, was Sie veranlasst hat, Ihr Herkunftsland zu verlassen. Ihre Antwort muss eine vollständige Erzählung sein. Sie müssen alle Tatsachen wahrheitsgemäss darlegen. Die Details Ihrer Erzählung sind wichtig. Legen Sie alle Dokumente vor, die sie mitgebracht haben: Polizeivorladungen, Urteile, Gefängnisdokumente, Drohbriefe, Arztzeugnisse, Zeitungen, Photos, usw.. Anschliessend werden Ihnen Fragen gestellt. Es geht darum, Missverständnisse auszuräumen und einzelne Fragen zu vertiefen. Schliesslich werden Sie zu Ihrem Reiseweg vom Herkunftsort bis in der Schweiz befragt.
4. *Protokoll.* Danach wird Ihnen das Protokoll übersetzt. Sie werden gebeten, jede Seite zu unterschreiben. Der Entscheid über Ihr Gesuch wird hauptsächlich auf die Protokolle und Ihre Beweismittel abgestützt. Es ist deshalb sehr wichtig, dass Sie sofort sagen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben. Berichten Sie, wenn das Protokoll nicht genau dem entspricht, was Sie sagen wollten. Lassen Sie Fehler und Unklarheiten korrigieren. Anschliessend werden Sie zu Widersprüchen oder Unklarheiten befragt. Ihre Aussagen dazu müssen aufgeschrieben und Ihnen übersetzt werden. Am Schluss werden Sie gefragt, ob Sie noch weitere, bisher nicht erwähnte Gründe für

den Aufenthalt in der Schweiz haben. Sie müssen mit Ihrer Unterschrift bestätigen, dass Sie alles gesagt haben und das Protokoll der Wahrheit entspricht. Der Beamte informiert Sie über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Falls nach dieser Befragung noch einzelne Punkte ungeklärt bleiben, kann es sein, dass Sie dazu noch einmal befragt werden.

2.3 Worauf Sie in den Befragungen unbedingt achten müssen

Bei den Befragungen ist es sehr wichtig, dass Sie die folgenden Punkte beherzigen:

- **Fluchtgründe.** Nennen Sie *alle wichtigen Gründe*, weshalb sie Ihr Land verlassen haben. Erzählen Sie dabei alle Details, die im Hinblick auf die oben genannten Asylgründe wichtig sein könnten. Wurden Sie verhört, misshandelt oder gar ins Gefängnis gesteckt? Wann fand dies statt? Wie lange waren Sie im Gefängnis? etc. Es ist sehr wichtig, dass Sie die Fragen *möglichst genau* beantworten. Wenn Sie z.B. im Gefängnis waren, ist es wichtig, dass Sie sich genau an das Jahr und die Dauer erinnern. **Wichtig:** *Bemühen Sie sich von Anfang an um eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung und bleiben Sie im Laufe der weiteren Befragungen bei dieser Darstellung. Wenn Sie bei jeder Befragung wieder andere Daten nennen, machen Sie sich unglaubwürdig und schmälern Ihre Chance auf Asyl!* **Beispiel:** *"Ich war vom Mai 1998 bis zum Juni 2003 im Drapchi-Gefängnis in Lhasa."*
- **Dokumente.** Bringen Sie alle Dokumente (Polizeivordrungen, Urteile, Gefängnisdokumente, Drohbriebe, Arztzeugnisse, Zeitungen, Photos, usw.) zur Befragung mit und legen Sie diese vor. **Wichtig:** *Versuchen Sie, vorher Photokopien zu erstellen oder bitten Sie die Befrager, Ihnen Kopien zu erstellen, bevor Sie die Originale aus der Hand geben!*
- **Sprache.** Sprechen Sie am Anfang auf jeden Fall in Ihrem heimischen Dialekt, auch wenn der Übersetzer Sie nicht versteht. Erst wenn Sie feststellen, dass der Übersetzer Sie nicht versteht, stellen Sie auf Standard-Tibetisch um und teilen Sie dies dem Übersetzer mit. Es ist wichtig, dass der Übersetzer feststellen kann, aus welcher Region in Tibet Sie kommen. **Wichtig:** *Stellen Sie sicher, dass Ihre Umstellung auf Standard-Tibetisch im Protokoll vermerkt wird!*
- **Übersetzer.** Wenn Sie den oder die Übersetzer(in) nicht verstehen oder das Gefühl haben, dass er oder sie Sie nicht richtig versteht oder übersetzt, fragen Sie nach, was er oder sie den Befragern erzählt hat. **Wichtig:** *Stellen Sie falsche Aussagen sofort richtig!*
- **Protokoll.** Wenn Sie bei der Übersetzung des Protokolls das Gefühl haben, dass Ihre Aussagen nicht genau wiedergegeben sind, teilen Sie dies dem Übersetzer sofort mit. **Wichtig:** *Unterschreiben Sie die einzelnen Seiten des Protokolls erst, wenn Sie mit dem Inhalt völlig verstanden haben und voll damit einverstanden sind! Im Zweifelsfall verweigern Sie die Unterschrift!*

3. Der Asylentscheid und was er für Sie bedeutet

Normalerweise erhalten Sie einen schriftlichen Entscheid in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Es gibt die folgenden Arten von Entscheiden:

3.1 Vorsorgliche Wegweisung

Bei einem solchen Entscheid werden Sie noch vor Abschluss des Verfahrens in einen anderen Staat weggewiesen, mit dem die Schweiz ein Rückübernahmeabkommen hat (z.B. alle Nachbarstaaten).

Dies ist möglich, wenn Sie sich in einem solchen Staat auf der Reise in die Schweiz während einiger Zeit aufgehalten haben, oder wenn nahe Verwandte von Ihnen in einem dieser Länder wohnen. In diesem Fall müssen Sie **innerhalb von 24 Stunden** nach Erhalt des Entscheides Beschwerde einreichen (siehe unten).

3.2 Nichteintreten

Ihr Gesuch wird nicht weiter behandelt und Sie müssen die Schweiz umgehend verlassen. Wenn auf Ihr Asylgesuch nicht eingetreten und die sofortige Wegweisung angeordnet wurde, müssen Sie die Beschwerde einige Tage vor Ablauf der Ausreisefrist oder **innerhalb von 24 Stunden** einreichen (siehe unten).

3.3 Vorläufige Aufnahme

Sie können mit einer sogenannten 'F-Bewilligung' vorübergehend hier bleiben, wenn die Wegweisung in Ihr Herkunftsland nicht möglich oder wegen grossen Gefahren nicht zumutbar ist. Dies ist z.B. möglich bei schwerer Krankheit oder einer Bürgerkriegssituation. Die Bewilligung wird aufgehoben, wenn sich die Situation verbessert.

3.4 Asyl

Flüchtlinge, die die Voraussetzungen zum Flüchtlingsstatus erfüllen (siehe oben), erhalten normalerweise Asyl. Wer Asyl hat, erhält eine B-Bewilligung, den Flüchtlingsausweis und kann Ehegatten und minderjährige Kinder nachkommen lassen.

4. Eine Beschwerde einreichen

4.1 Nur eine Beschwerde

Wenn Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie eine Beschwerde an die Schweizerische Asylrekurskommission schreiben. Sie können im Normalfall *nur ein Mal* Beschwerde führen. Die Schweizerische Asylrekurskommission, Postfach, 3003 Bern-Zollikofen, Fax: 031 323 72 20, ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig. Sie ist das höchste Gericht im Asylverfahren und entscheidet endgültig.

4.2 Beschwerdefrist nicht verpassen

Sie müssen die Beschwerde normalerweise **spätestens 30 Tage nach Erhalt des Entscheides** des Bundesamtes für Flüchtlinge *eingeschrieben* der Post übergeben. Es gibt keine Gerichtsferien und keine Möglichkeit der Fristverlängerung. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. In bestimmten Fällen müssen Sie die Beschwerde aber **innerhalb von 24 Stunden** einreichen, weil Sie nach dieser Frist ausgeschafft werden können. Kontrollieren Sie die letzte Seite des Entscheides des BFF:

- Steht dort, dass Sie *vorsorglich aus der Schweiz weggewiesen werden*? Dann müssen Sie sofort handeln und innerhalb von 24 Stunden eine Beschwerde einreichen.
- Steht dort, dass einer allfälligen Beschwerde *die aufschiebende Wirkung entzogen* wird? Dies ist meistens der Fall, wenn auf Ihr Asylgesuch nicht eingetreten wurde. Die Beschwerde können Sie

dann bis einige Tage vor Ablauf der Ausreisefrist einreichen. Fehlt eine Ausreisefrist, so haben Sie dafür nur 24 Stunden Zeit.

Um keine Zeit zu verlieren, schicken Sie die Beschwerde am besten zunächst per Fax und reichen später das Original per Post nach. Rechtsberatungsstellen oder RechtsanwältInnen können Ihnen behilflich sein (siehe Beilage).

4.3 Die Akten bestellen

Es wird Ihnen leichter fallen, Ihre Beschwerde zu begründen, wenn Sie über alle Unterlagen verfügen, auf die der Entscheid des Bundesamtes abgestützt ist. Stellen Sie deshalb so schnell wie möglich beim Bundesamt für Flüchtlinge ein Gesuch um Akteneinsicht (siehe Beilage). Bestellen Sie die Akten auch dann, wenn Sie die Beschwerde innerhalb von 24 Stunden einreichen müssen. Sie können diese später brauchen, um Ihre Beschwerde zu ergänzen.

4.4 Die Beschwerde schreiben

Eine Beschwerde kann in Deutsch, Französisch oder Italienisch geschrieben werden. Vielleicht kennen Sie jemanden, der Ihnen beim Schreiben helfen kann? In der Beilage finden Sie eine mehrseitige Beschwerdevorlage.

5. Was geschieht weiter?

Sie werden von der Asylrekurskommission Post erhalten. Lassen Sie sich den Inhalt übersetzen und reagieren Sie falls nötig. Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Nachstehend sind nur die Wichtigsten aufgeführt:

- Sie erhalten von der Asylrekurskommission eine Eingangsbestätigung. Bis zum Urteil können Sie sich legal in der Schweiz aufhalten.
- Die Asylrekurskommission entscheidet innerhalb von 48 Stunden über Ihr Gesuch um aufschiebende Wirkung und heisst es gut (Sie können während des Verfahrens hier bleiben) oder weist es ab (Sie dürfen während des Verfahrens nicht hier bleiben und werden weggewiesen).
- Die Asylrekurskommission hält die Beschwerde für 'zum vornherein aussichtslos'. Sie verlangt deshalb einen Kostenvorschuss und setzt Ihnen eine Frist zur Bezahlung. Falls Sie nicht bezahlen, wird Ihre Beschwerde nicht geprüft. Falls Sie das Geld bezahlen, wird die Beschwerde geprüft, die Erfolgchancen sind dann aber sehr klein.
- Die Asylrekurskommission setzt Ihnen eine Frist von **7 Tagen**, um Mängel an der Beschwerde zu verbessern. Sie müssen unbedingt reagieren, weil sonst Ihre Beschwerde nicht geprüft wird.
- Die Asylrekurskommission gibt Ihnen Gelegenheit, Ihre Meinung zu einer neuen Stellungnahme des BFF abzugeben. Versuchen Sie, mit Hilfe eines/r Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin oder einer Rechtsberatungsstelle zu reagieren.

6. Allgemeine Informationen

6.1 Rechtsvertretung

Sie müssen sich selber um rechtliche Unterstützung kümmern. Ein Rechtsvertreter (Rechtsanwalt / Rechtsanwältin) kann über die Kontaktstellen kontaktiert werden (siehe Beilage).

6.2 Familienzusammenführung

Asylsuchende haben kein Anrecht, Familienmitglieder aus dem Heimatland nachkommen zu lassen.

6.3 Arbeit

Die Schweizer Behörden verbieten Asylsuchenden das Arbeiten während der ersten drei bis sechs Monate. Anschliessend kann ein Arbeitsantritt bewilligt werden, wobei nur wenige Branchen offen stehen und einheimische Arbeitskräfte Priorität haben.

6.4 Adressänderungen

Sie müssen den Behörden jede Adressänderung sofort mitteilen.

6.5 Reisen

Sie dürfen die Schweiz während des Asylverfahrens nicht verlassen, auch nicht, um mit dem Konsulat oder den Behörden Ihres Herkunftslandes Kontakt aufzunehmen.

6.6 Rückzug des Asylgesuchs

Wenn Sie Ihr Asylgesuch zurückziehen, können Sie in der Regel nicht noch mal ein Gesuch stellen.

6.7 Haft

Sie können in Haft genommen werden, wenn...

- ... Sie sich weigern, mit den Behörden zusammenzuarbeiten,
- ... Sie ein Vergehen begangen haben,
- ... Es konkrete Hinweise darauf gibt, dass Sie sich der Rückschaffung in Ihr Heimatland widersetzen werden.